

## Zur Lebenskultur des alpenländischen Seelsorgeklerus in den letzten beiden Jahrhunderten

Von PETER G. TROPPER

Wenn hier von der Lebenskultur des alpenländischen Seelsorgeklerus in den letzten zwei Jahrhunderten die Rede ist, so sind damit nicht die Rechte und Pflichten des Pfarrers in der Verwaltung des Pfarramtes, in der Administration der Sakramente und in der Ausübung der geistlichen Funktionen gemeint<sup>1</sup>. Es geht vielmehr um jene Strukturen, die die Lebensführung des einfachen Klerus sowohl nach außen als auch nach innen bestimmten. Gedacht ist an die materielle Fundierung der Existenz, an Verhaltensmuster in bezug auf das äußere Auftreten, an das Freizeitverhalten, den Umgang mit den Hausgenossen und die Stellung des Weltgeistlichen im außerkirchlichen öffentlichen Leben. Ausgespart bleibt der höhere Klerus, der Funktionen in der Verwaltung (Dekanat, Konsistorium, Domkapitel) und im hohen Bildungswesen (Mitglieder der theologischen Fakultäten) innehatte<sup>2</sup>.

Grundlage dieser Betrachtung bilden normative Literatur wie Verordnungsblätter, statistische Literatur wie Diözesanschematismen, ferner Quellenmaterial aus einzelnen Pfarrarchiven im Archiv der Diözese Gurk in Klagenfurt. Darüber hinaus darf mit Dankbarkeit vermerkt werden, daß sowohl der emeritierte Finanzkammerdirektor der Diözese Gurk, Prälat Johann Zimolin, als auch der amtierende Generalvikar der Diözese Gurk, Prälat Dr. Karl Heinz Frankl, zu manchem klärenden Gespräch in dieser Sache bereit waren.

---

Abkürzungen:

KVBl Kirchliches Verordnungsblatt der Diözese

ADG Archiv der Diözese Gurk in Klagenfurt

Hs Handschrift

<sup>1</sup> Aus der Literatur zu diesen Themenbereichen seien genannt: J. HELFERT, Von den Rechten und Pflichten der Bischöfe und Pfarrer, dann deren beiderseitigen Gehülfen und Stellvertreter. 2 Bde. (Prag 1832). – S. PFLEGER v. WERTENAU, Der Pfarrer in seinem Amte. 4 Bde. (Wien 1830–1832). – J. L. E. VON BARTH-BARTHENHEIM, Oesterreichs geistliche Angelegenheiten in ihren politisch-administrativen Beziehungen (Wien 1841).

<sup>2</sup> Dazu einführend I. W. FRANK, Der Klerus, in: E. ZÖLLNER (Hg.), Österreichs Sozialstrukturen in historischer Sicht (= Schriften des Instituts für Österreichkunde 36) (Wien 1980) 44–58, bes. 46–48. – Vgl. auch P. LEISCHING, Die römisch-katholische Kirche in Cisleithanien, in: Die Habsburgermonarchie 1848–1918. Bd. IV: Die Konfessionen (Wien 1985) 1–247, bes. 90–124 sowie W. WEISS, Wandel von Rolle und Selbstverständnis katholischer Landpfarrer des Bistums Würzburg im 19. Jahrhundert, in: JVK. Neue Folge 11 (1988) 45–66.

Der Schwerpunkt des Überblickes liegt auf dem Klerus der Gurker Diözese. Für diesen Bereich liegt publiziertes Material vor, das statistische Untersuchungen, wenn auch in kleinem Rahmen, erlaubt. Für den Seckauer Klerus fehlt dagegen ein Realschematismus. Ein solches Werk für die Diözese Gurk erschien im Jahr 1933<sup>3</sup>; es ermöglicht den Einblick in verschiedene Elemente pfarrlicher Gegebenheiten wie die Feststellung von Pfarr- und Pfründenbesitz, die Ausstattung des Pfarrhofes usw. Das in dieser Überschau gebotene Zahlenmaterial stützt sich in erster Linie auf diese offizielle Darstellung für das Bistum Gurk. Dieses hat 1933 324 selbständige Seelsorgestationen mit einer Gesamtbevölkerung von etwa 380 000 Seelen.

Knapp ein Viertel der Pfarren hatte 1933 eine Größe von bis 500, ein weiteres Drittel von 500 bis 1000 Seelen; bei 24,2 Prozent lag die Bevölkerungszahl zwischen 1000 und 1500. Nur sieben Pfarren hatten zwischen 5000 und 10 000 Einwohner, allein vier Pfarren mehr als 10 000. Nicht ganz die Hälfte aller Kärntner Pfarren liegt in einer Seehöhe zwischen 600 und 1000 m; 40 Seelsorgestationen liegen über 1000 m hoch. Je rund 40 Prozent der Pfarren hatten einen geistlichen bzw. einen weltlichen Patronatsherren; über die restlichen Seelsorgestationen, mehr als ein Fünftel, hatte der Religionsfonds das Patronat inne<sup>4</sup>.

Während der aus dem Bistum stammende Klerus in Kärnten zwischen den Jahren 1860 und 1918 nur knapp 62 Prozent des gesamten Weltklerus stellte<sup>5</sup>, lag der entsprechende Anteil in Seckau bei rund 85 Prozent. In den Jahren von 1919 bis 1964 ging in Kärnten dieser Anteil weiter zurück, er wuchs dagegen im Seckauer Bereich auf über 92 Prozent an. Festzuhalten bleibt, daß der Anteil der nicht aus Österreich stammenden Kleriker in Kärnten zwischen 1860 und 1964 bei 27 Prozent lag. In der Steiermark betrug er in diesem Zeitraum nur 8 Prozent.

## 1. Primiz

Die Primiz<sup>6</sup> war und ist stets ein großes religiöses Fest für die Heimatgemeinde des jungen Priesters. Für diese Feier schafft sich der Primiziant

<sup>3</sup> Real-Schematismus sämtlicher Pfarren der Diözese Gurk (Klagenfurt 1933).

<sup>4</sup> Diese Angaben nach dem Real-Schematismus (Anm. 3).

<sup>5</sup> Diese und die folgenden Daten bei F. JACHYM, Zur Priesterfrage in Österreich, in: F. KLOSTERMANN, H. KRIEGL, O. MAUER, E. WEINZIERL (Hg.), Kirche in Österreich 1918–1965. I. Bd. (Wien–München 1966) 407–465, hier 441–444.

<sup>6</sup> Zum Primizbrauchtum A. v. EDLING, Der Priester, wie man ihn wünschen mag – und wie er nicht alle Tage zu haben ist. Ein Quid pro Quo für manche müßige Stunde des Seelsorgers am Lande. I. Tl. (o. O. 1793) 60–71; P. BALDAUF, Das Pfarr- und Decanat-Amt mit seinen Rechten und Pflichten in den k. k. österreichisch-deutschen Ländern. III. Tl. (Graz 1836) 280f. Vgl. auch die Ausführungen zum Primizbrauchtum bei I. WEBER-KELLERMANN, Landleben im 19. Jahrhundert (München 1988) 86f.

gewöhnlich eine besonders feierliche Kleidung an<sup>7</sup>. In Innerösterreich stand im Zentrum der Primizfeierlichkeiten die sogenannte „geistliche Hochzeit“, die der Neupriester als Bräutigam der Kirche mit der Primizbraut als Symbol der Kirche feiert. Zahlreiche Aufnahmen auch aus dem vorigen Jahrhundert belegen diesen Brauch. Die Primizbraut, ein etwa zwölfjähriges Mädchen, stammt meist aus der näheren oder weiteren Verwandtschaft des Neupriesters, ist wie eine Braut geschmückt und überreicht dem Bräutigam der Kirche, dem Primizianten, ein passendes Geschenk, etwa eine Stola. Nach dem Gottesdienst findet das Primizmahl im Beisein der Verwandtschaft des Primizianten und befreundeter Geistlicher, die sogenannte „weltliche Hochzeit“, in Form eines Festessens statt.

Bei diesem Festmahl kam es öfters zu Auswüchsen, die von der kirchlichen Behörde wiederholt gerügt wurden. So etwa ordnete der Seckauer Ordinarius im Jahr 1891 an, „daß bei Primiz-Feierlichkeiten in keinem Falle Tanzmusiken veranstaltet werden, daß das Festmahl nicht über den Abend bis in die Nacht ausgedehnt werde und daß solche Feierlichkeiten gar nicht abgehalten werden dürfen, wenn wahrgenommen wird, daß aus Veranlassung derselben etwa Tanzmusiken veranstaltet werden wollen“. Jeder Primiziant hatte die schriftliche Erklärung abzugeben, daß ihm diese Anordnung bekannt sei<sup>8</sup>.

Ein weiterer Brauch bei der Primiz war die Durchführung einer Kollekte nach dem Gottesdienst, deren Ertrag zunächst wohl den Armen zugedacht war. Später konnte sie aber auch dem Primizianten dienen; um diesen nicht in den Verdacht der Gewinnsucht zu bringen<sup>9</sup>, wurde „die Unanständigkeit dieses Geldsammelns“<sup>10</sup> von Seite der Bistumsleitung abgestellt.

## 2. Hilfsgeistlicher und Kaplan

In der Regel wurde der Neupriester einem Pfarrer als Hilfsgeistlicher beigelegt. Von den knapp 325 Pfarren der Diözese Gurk waren 109 Seelsorgestellen mit einem und 13 mit zwei systemisierten Kaplänen versehen, das heißt, die Stelle war mit einer entsprechenden Dotation zur Erhaltung des Kaplans versehen.

Gewöhnlich wurde der junge Seelsorger auf drei bis vier unterschiedliche Seelsorgeposten gestellt, bevor man ihm eine Pfründe übertrug. Die Verweildauer auf einem Hilfspriesterposten betrug zwischen einem und drei Jahren. Über das Betragen der Kapläne und ihre Eignung für spezielle Seelsorgezwecke berichtete der Pfarrer in den Conduitelisten an Dechant

<sup>7</sup> Eine Verordnung des Gurker Bischofs aus dem Jahre 1816 schrieb den Primizianten den Erwerb eines „Staatskleides“ vor. Vgl. unten Anm. 66.

<sup>8</sup> KVBI Seckau (1891) 26 f.

<sup>9</sup> KVBI Seckau (1924) 22 f.

<sup>10</sup> BALDAUF (Anm. 6) 281.

und Ordinariat<sup>11</sup>. Ein staatlicher Erlaß aus dem Jahre 1813 bestimmte, daß die Kapläne bei ihren Pfarrern die Wohnung unentgeltlich erhalten sollten; für die Kost war ein angemessener Preis an den Pfarrer zu entrichten<sup>12</sup>.

Die Pfarrer waren angewiesen, die Hilfspriester als ihre Mitarbeiter zu behandeln und ihnen ein Beispiel zu geben. Ein Ordinariatserslaß aus dem Jahre 1834 verpflichtete sie, darauf zu achten, „daß die Kapläne nicht zu viel auslaufen, nicht Wirthshäuser, am wenigsten gemeine Schenkstuben ... oder gar verdächtige Häuser besuchen, sich nicht dem Trunke oder sonst einem müßigen oder ausschweifenden Leben ergeben, nicht abends über Gebühr und gegen die Hausordnung außer dem Hause verweilen, nicht weltliche oder unanständige Kleidung als die modischen Kappel etc. tragen, nicht auf Gassen oder öffentlichen Plätzen Tabak rauchen“<sup>13</sup>.

Zu den wichtigsten Pflichten der Kapläne zählte das Schulhalten. Über die Aufteilung der Schulstunden zwischen Pfarrer und Kaplan wurde zumeist am Antrittstag des Kaplans Übereinkunft erzielt. Verträge über die Aufteilung der geistlichen Funktionen, etwa über das Predigen, die Früh- und Spätmissen, die Christenlehre usw. wurden dagegen in der Regel nicht abgeschlossen. Um so interessanter ist das Thema der Gurker Pastoralkonferenz des Jahres 1905, das sich mit einem Vertragsentwurf zwischen Pfarrer und Kaplan über die gegenseitigen Rechte und Pflichten befaßt. Die Erledigung dieser Pastoralkonferenz<sup>14</sup> wird von einigen prinzipiellen Erörterungen eingeleitet, die hier nicht unterschlagen werden sollen.

So etwa war es auch in der Diözese Gurk Gewohnheitsrecht geworden, daß die Kapläne, die vom Bischof die Jurisdiktion erhalten, „einfach vom Bischofe dem Pfarrer ohne dessen Dazwischenkunft beigegeben werden“<sup>15</sup>. Der Pfarrer als Rektor von Kirche und Pfarrei war Leiter des Religionsunterrichtes in Schule und Kirche; der Kaplan war ihm hierin untergeordnet. Der Hilfspriester hatte das Recht auf Ausgänge, etwa um die Beichte abzugeben oder einen Freund zu besuchen, sowie auf eine anständige mäßige Erholung (etwa einmal in der Woche). Er hatte Anspruch auf einen bestimmten Gehalt, freie Stipendien und erhielt gelegentlich auch Nebeneinkünfte. So etwa hatte der systemisierte Kaplan von St. Michael bei Bleiburg das Recht auf die Erträge der Kollektur auf seinen Kaplaneigründen; es waren dies Einkünfte, die in guten Jahren eine Reise von Kärnten in das Heilige Land und zurück erlaubten<sup>16</sup>.

<sup>11</sup> Es ging darum, „Anhaltspunkte für eine besondere Eignung [des Jungpriesters] zu gewissen Stellen“ zu gewinnen. KVBl Seckau (1835) 6.

<sup>12</sup> Hofdekret am 10. Oktober 1813; ADG, Pfarrarchiv Friesach, Hs 403.

<sup>13</sup> Dekret des Gurker Ordinariates vom 20. November 1834, in: ADG, Pfarrarchiv Tainach, Karton 48.

<sup>14</sup> KVBl Gurk (1906) 33–45.

<sup>15</sup> KVBl Gurk (1906) 34.

<sup>16</sup> Freundliche Mitteilung des emeritierten Finanzkammerdirektors der Diözese Gurk, Prälat Johann Zimolin, vom 14. Jänner 1992.

Spät entschloß man sich von seiten des Gurker Ordinariates, die Pfarrer zur Beistellung von Inventar für den ihnen zugeteilten Hilfspriester zu verpflichten. Dem Erlaß des Jahres 1896 zufolge sollte für jeden Hilfspriester ein Zimmer vorhanden sein, dessen Einrichtung aus folgenden Mobilien bestehen sollte: „Ein aufgerichtetes Bett, ein Nachtkastel, ein Tisch, 3 bis 4 Sessel, ein Betschemel, eine Bücherstallage, ein Waschtisch und ein Pult.“ Diese Einrichtung war aus dem Kirchenvermögen zu beschaffen<sup>17</sup>.

Was die Freizeitbeschäftigung der Kapläne angeht, so wissen wir, daß sich in Kärnten neben dem Singen, Lesen und Spaziergehen auch das Aufführen von Theaterstücken, das Kegelschieben und die Bienenzucht besonderer Vorliebe bei den jungen Weltgeistlichen erfreuten. Dem Tagebuch des Weltpriesters Matthäus Nessler, das dessen Kaplanszeit in Eberndorf während der Jahre 1867/68 beschreibt, ist zu entnehmen, daß sich Nessler auch dem Eislaufen und der Jagd widmete<sup>18</sup>. Das Eislaufen ist in Kärnten bis in die Gegenwart eine beliebte Aktivität nicht nur des jungen Klerus geblieben. Auch die Jagd auf Hasenvieh und Schnepfen hat sich im Kärntner Klerus, wenngleich in sehr geringem Ausmaß, bis in die Gegenwart erhalten.

### 3. Der Pfarrer

„Ein Pfarrer ist ein dem Bischofe subordinierter Geistlicher, welcher über die Gläubigen in einem gewissen Bezirke mit Bevollmächtigung und unter Oberaufsicht des Bischofes nach gewissen Beschränkungen die Seelsorge als Amtsrecht ausschließlich ausübt. ... Jedem Pfarrer muß daher ein eigener Wirkungskreis, ... eine eigene Gemeinde, bei welcher er die Seelsorge auszuüben hat, und ein bestimmter Bezirk, der ihm in dieser Hinsicht zugeteilt ist, von dem Bischofe angewiesen seyn. Seine Amtsgewalt ist in Beziehung auf den ihm zugewiesenen Amtsbezirk eine eigene und ordentliche ... Von dem Diözesan-Bischofe ... erhält er seine Sendung, steht unter dessen Oberaufsicht und Leitung und kann von diesem in mannigfacher Hinsicht, wenn es das Wohl der Kirche fordert, in Ausübung seiner Amtsgewalt beschränkt werden“<sup>19</sup>.

Nach dieser Definition des Pfarrers und des Pfarramtes aus dem Jahre 1836 sei ein Blick auf die Normierung des Pfarrertitels geworfen. Bekanntlich wurde im Zuge der Diözesanregulierung während der Epoche Kaiser

<sup>17</sup> KVBl Gurk (1896) 97.

<sup>18</sup> ADG, Pfarrarchiv Gallizien, Hs. 43. Die gedruckte Memoirenliteratur aus der Feder des steirisch-kärntnerischen Seelsorgeklerus ist spärlich. Für Kärnten vgl. etwa R. BLÜML (Hg.), Propst Anton Benetek. Erinnerungen eines Priesters aus „viermal“ Österreich. (Klagenfurt 1965) (= Bunte Geschichten 70) und V. STÜCKLER, Seelsorger im Spannungsfeld zweier Welten (Klagenfurt 1986).

<sup>19</sup> BALDAUF (Anm. 6) I. Tl., 1-2.

Josephs II. eine beachtliche Anzahl selbständiger Seelsorgestationen wie auch Kooperaturen neu geschaffen. In der Steiermark waren es mehr als 220 Seelsorgeposten und im Kärntner Bereich fast 90 Pfarren, Lokalkaplaneien und Kooperaturen<sup>20</sup>. Die Inhaber der neuen selbständigen Seelsorgestellen, der sog. josephinischen Pfarren, wurden bis in das späte 19. Jahrhundert als Kuraten oder Vikare tituliert. Sie wurden größtenteils aus dem Religionsfonds, dem Vermögen aufgehobener Kirchen und Klöster, unterhalten und von den Inhabern der Pfarren des alten Typs, die sich einer Dotation für Kirche und Pfründe erfreuten, als Pfarrer zweiten Ranges behandelt. Diese neuen Pfarren und Kuratien wurden im März 1819 von der Ablieferung der Stolgebühren und von anderen Leistungen an die alten Pfarren zur Verbesserung der eigenen Dotation befreit<sup>21</sup>.

Erst im Jänner 1891 wurde nach einem Ministerialerlaß „der bisher auch in der Gurker Diözese bestehende Unterschied zwischen Pfarrern und Kuraten gänzlich aufgehoben und den ... selbständigen Kuraten und Pfarrvikaren der Pfarrer-Titel verliehen“<sup>22</sup>. In der Diözese Seckau wurde dieses Gesetz im Jahre 1892 publiziert<sup>23</sup>.

Nicht nur die Schaffung neuer Seelsorgestationen, sondern auch Regulative zur Besetzung der Pfarreien sind die Frucht der staatskirchlichen josephinischen Gesetze. Demnach hatte sich jeder Geistliche einer Eignungsprüfung zu unterziehen, die ihn zur Übernahme einer Pfarre für geeignet erklärte oder nicht<sup>24</sup>. Diese Pfarrkonkursprüfung wurde 1810 auch für die Stifts- und Klostergeistlichen, die eine Pfarre übernehmen sollten, zur Pflicht gemacht<sup>25</sup>. Ein Ordinariatserlaß der Diözese Seckau von 9. September 1818 bestimmte, daß „auch nicht eine Nachprüfung aus einzelnen Gegenständen zur Reparatur einer ungünstigen Klassifikation“ erfolgen durfte<sup>26</sup>.

In der Diözese Gurk fanden diese Prüfungen jährlich zweimal statt. Zugelassen wurden Priester nach dem dritten Jahr in der Seelsorge. Die Prüfung dauerte drei Tage; geprüft wurde aus den Gegenständen Dogmatik, Moral, Pastoral, kanonisches Recht, Exegese, Homiletik und Kateche-

<sup>20</sup> J. R. KUSEJ, Joseph II. und die äußere Kirchenverfassung Innerösterreichs (Bistums-, Pfarr- und Kloster-Regulierung). Ein Beitrag zur Geschichte des österreichischen Staatskirchenrechtes (= KRA 49/50) (Stuttgart 1908) 259–269. Als Beispiel einer Pfarrererhebung im Josephinismus R. HÖFER, Die Pfarre Kitzeck. Zur Geschichte ihrer Errichtung, in: Blätter für Heimatkunde 65 (1991) 125–132.

<sup>21</sup> Gubernialdekret vom 5. März 1819, wie Anm. 12.

<sup>22</sup> KVBl Gurk (1891) 33.

<sup>23</sup> KVBl Seckau (1892) 51.

<sup>24</sup> Zum Pfarrkonkurs EDLING (Anm. 6) 175–186; BALDAUF (Anm. 6) I. Tl., 74–87; J. A. GINZEL, Die Pfarrconcurs-Prüfung nach Staats- und Kirchengesetz (Wien 1855); V. NEMEC, Die Pfarrconcurs-Prüfung (Klagenfurt 1884).

<sup>25</sup> A. GRIESSL – A. KNAPPITSCH, Repertorium zu den Kirchlichen Verordnungsblättern der Diözese Seckau von 1819–1930 (Graz 1931) 349.

<sup>26</sup> GRIESSL – KNAPPITSCH (Anm. 25) 349f.

tik<sup>27</sup>. In der Diözese Seckau traf man die Anordnung, daß sich die Geistlichen nicht vor drei, aber immerhin vor zehn Jahren geleisteten Seelsorgedienstes dieser Prüfung unterziehen mußten<sup>28</sup>.

Eine erfolgreich abgelegte Pfarrkonkurs- oder wie es heute heißt Triennialprüfung, befähigt den Weltgeistlichen, sich um eine vakante Pfarre zu bewerben. Dieser Akt, die Kompetenz um eine Pfründe, setzte gemäß den staatskirchlichen Bestimmungen in Österreich beim Kandidaten die österreichische Staatsbürgerschaft, einen einwandfreien Lebenswandel und wissenschaftliche Bildung voraus. Der Kandidat hatte ein Gesuch an das Ordinariat und ein zweites an den Patron zu richten. Es konnte immer nur um eine Stelle kompetiert werden, und in Seckau wurde – offenbar nach einem unliebsamen Zwischenfall – verordnet, daß das Kompetenzgesuch nach Verleihung einer Pfründe nicht mehr zurückgezogen werden sollte, sondern längstens innerhalb von acht Tagen nach Ablauf des Kompetenztermines<sup>29</sup>. In der Diözese Gurk sah man es als schicklich an, daß ein Seelsorger erst dann um eine neue Pfründe kompetiere, wenn er bereits ein Jahr der Seelsorgearbeit in seiner gegenwärtigen Pfründe hinter sich hätte<sup>30</sup>. Inwieweit unbesetzte Pfarren nicht ausgeschrieben werden mußten und durch freie bischöfliche Verleihung an Geistliche *provisorio modo*, an Provisoren, vergeben werden konnten, ist nicht untersucht. Gemäß dem Hofdekret vom 4. Mai 1820 sollten unbesetzte Kuratien nicht aufgehoben werden, sondern sie waren mitzuprovizieren<sup>31</sup>.

#### 4. Amtseinführung und Pfründenübergabe

Die Einführung des neuen Pfarrers in das Amt und die Pfründenübergabe folgten im Lauf der Zeit verschiedenen Gewohnheiten. Die Instruktion für die Amtseinführung eines Pfarrers in den landesfürstlichen Patronatspfarren des Kärntner Lavanttals aus dem Jahr 1778<sup>32</sup> soll die Vorgangsweise bei diesem Akt illustrieren. Demzufolge hatte der Ordinariatskommissar dem Vertreter des Landesfürsten, dem weltlichen Kommissar, einige mögliche Termine zur Installation des neuen Pfarrers vorzuschlagen. Aus diesen wählte der Vertreter des weltlichen Armes einen aus. Man war einverstanden, daß bei der Ankunft der Kommissare mit Böllern geschossen und den Kirchenglocken geläutet werde. Es hieß, daß „beyden gleich einzuschüssen und einzuleiten“ wäre. Die Einführung des neuen Pfarrers

<sup>27</sup> KVBl Gurk (1859) 19.

<sup>28</sup> KVBl Seckau (1894) 27.

<sup>29</sup> GRIESSL – KNAPPITSCH (Anm. 25) 258 f.

<sup>30</sup> KVBl Gurk (1922) 7.

<sup>31</sup> Allerhöchste Verordnung vom 4. Februar 1820; wie Anm. 12.

<sup>32</sup> „Instructions- und Revers-Vorschrift zu Installirung deren Pfarrern im Lavanthal“ vom 5. Juni 1778, in: ADG, Pfarrarchiv Wolfsberg, Karton 36.

sollte so vor sich gehen, daß vom Pfarrhof bis zum Kirchentor der weltliche Kommissar rechts, der geistliche aber linker Hand, „mithin der Installandus in der Mitte zu gehen komme. In dem Gottesacker und Kirch aber wird dem geistlichen Commissari die rechte Hand gelassen, in der Kirche selbst muß dem weltlichen rechter Hand ein besonderer Stuhl und für den geistlichen Commissari bei dem Hochalter, das ist in dem Presbyterio, eben rechter Hand ein eigener Stuhl bereitet werden“. Der Installand hatte nach hergebrachter Gewohnheit und Vorschrift das Glaubensbekenntnis öffentlich abzulegen und wurde von dem Ordinariatskommissar dem Volk als Seelsorger vorgestellt. Er empfing hierauf den Chorrock, Stola, Birett, das Evangelienbuch und die Tabernakelschlüssel; anschließend wurde er in die Sakristei geführt, wo ihm die Paramente übergeben wurden.

Nach diesem Akt mußte er die beiden Kommissare zum Pfarrhof begleiten, wo ihm der weltliche Vertreter den Haustorschlüssel, die Stift- oder Zehent-Register sowie das Urbar überreichte und ihn dem Volk, sofern die Pfründe Untertanen besaß, als zeitlichen Grundherrn, sonst aber als Pfarrer vorstellte. Dabei wurde der neue Pfarrer ermahnt, „seine Schafe zu lieben, von selben nach den Vorschriften die ausgemessenen Abgaben einzuhoben, nichts von denen besitzenden Realitäten oder Gerechtsamen ... zu veräußern, ... anforderst aber sich auf das sorgsamste von der Einmischung der gerichtlichen und sonst weltlichen Geschäften zu enthalten“. Bei den anschließenden Feierlichkeiten, dem Festmahl, würde „der weltliche Commissario den Vorsitz haben und auf die Gesundheit Ihro Majestät der Kaiserin als allerhöchste Patronin und Vogtfrau am ersten zu trinken seyn“. Die aus verletzten Präzedenzrechten der geistlichen und weltlichen Delegierten entstehenden Streitigkeiten waren Legion, wirkten sich stets zum Nachteil des Kirchenvermögens aus und sollen hier nicht weiter erörtert werden.

Im 19. Jahrhundert fand die Einführung und Pfründenübergabe an den neuen Pfarrer durch den Dechant statt. Schon der Erlaß des Seckauer Ordinariates aus dem Jahre 1861 sieht in den kirchlichen Instruktionen über den Wirkungskreis des Dechanten und Kreisdechanten die Investitur des neuen Pfarrers vor<sup>33</sup>, und auch in der Diözese Gurk gehört die Installation der Pfarrer gemäß den kirchlichen Verordnungen in den Amtsbereich der Dechanten<sup>34</sup>. Die Temporalienübergabe erfolgte im Pfarrhof durch den Dechanten im Beisein des Patrons oder dessen Stellvertreters sowie der beiden Kirchenkämmerer oder Kirchenpröpste<sup>35</sup>.

Ein Vergleich der Personalsituation in den 58 auf Kärntner Gebiet liegenden Pfarren des Bistums Lavant für die Zeit von 1780 bis 1859 ermög-

<sup>33</sup> KVBl Seckau (1861) 31–38.

<sup>34</sup> Appendix ritualis Romani. Collectionis rituum diöcesis Gurcensis a. s. sede approbatorum prima pars: Manuale parvum (Klagenfurt 1927) 173–184.

<sup>35</sup> Normale für die Temporalienübergabe, in: Vademecum für Dechante der Diözese Gurk (Klagenfurt [1933]) 81–85.

licht die nähere Bestimmung der Verweildauer der Pfarrer auf einer Seelsorgestation<sup>36</sup>. Der Durchschnittswert der auf einer Pfarrei verbrachten Zeit lag bei 7,5 Jahren; generell betrug die Verweildauer eines Pfarrers in diesem zeitlichen und regionalen Rahmen zwischen 4 und 11 Jahren. Das Maximum lag bei über 17,5 Jahren. Aufgrund von Stichproben wird man sagen dürfen, daß ein Pfarrer der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts im Laufe seines Lebens zwischen zwei und fünf Seelsorgestationen vorstand. Der Geistliche diente durchschnittlich auf drei Pfarreien.

### 5. Die Pfründe

In Kärnten waren 243 von 324 Pfarreien, also drei Viertel der Seelsorgestationen, bepfründet<sup>37</sup>. Mit anderen Worten: 75 Prozent der Kärntner Pfarrer erhielten mit der Pfarre zugleich eine Landwirtschaft, ein Unternehmen, auf dessen Führung sie während ihrer Ausbildung nicht vorbereitet worden waren. Die Herkunft des größten Teiles der Priester aus Bauernfamilien erleichterte jedoch den Einstieg in die Führung eines solchen Betriebes. Der Großteil der Pfründner erwarb sein landwirtschaftliches Können durch die Praxis. Er schaute einfach, wie es der Nachbarpfarrer machte.

Das Recht auf die Einkünfte aus Grund und Boden begann mit dem Tag der kanonischen Investitur. Neben den Erträgen aus der eigenen Landwirtschaft kamen auch Dienste und Naturalleistungen von Pfarrangehörigen, etwa Getreide, Wein, Arbeitsleistungen oder Geld als Einkommensquellen in Betracht. Außer den Erträgen des Pfründenbesitzes erwuchsen dem Pfarrer noch Einkünfte aus den Funktionsgebühren wie etwa der Stol und den Taxen für die Kanzleiführung<sup>38</sup>. Die Größenverteilung der Pfründen nach Angabe des Gurker Realschematismus von 1933 sah folgendermaßen aus:

bis 5 ha	88 Pfarren	(29,8 %)
5–10 ha	15 Pfarren	(5,1 %)
10–16 ha	27 Pfarren	(9,2 %)
16–32 ha	46 Pfarren	(15,6 %)

<sup>36</sup> Die Zahlen sind errechnet nach den Angaben zum Klerus der Diözese Lavant, ca. 1780–1859, in: ADG, Allgemeine Handschriftenreihe, Hs. 32.

<sup>37</sup> Diese und die folgenden Zahlen nach den Angaben im Real-Schematismus (Anm. 3).

<sup>38</sup> S. RITTER, Die kirchliche Vermögensverwaltung in Österreich. Von Patronat und Kongrua zum Kirchenbeitrag (Salzburg 1954); J. SCHOISWOHL, Die kirchliche Finanzverwaltung, in: Kirche in Österreich 1918–1965 (Anm. 5) 101–107; W. HAGEL, Die Finanzen der Kirche in Österreich von Maria Theresia bis 1939, in: H. PAARHAMMER (Hg.), Kirchliches Finanzwesen in Österreich. Geld und Gut im Dienste der Seelsorge (Thaur b. Innsbruck 1989) 61–75; H. SLAPNICKA, Geschichtliche Entwicklung der Kirchenfinanzierung in Österreich seit 1938, in: ebd. 77–92.

32–50 ha	30 Pfarren	(10,2%)
über 50 ha	18 Pfarren	(6,1%)

Eine Gegenüberstellung des Pfründenbesitzes mit dem Grundbesitz der Pfarrkirche, der *fabrica ecclesiae*, der zumeist durch Mesner und Organisten genutzt wurde, zeigt, daß die Pfründe rund das Vier- bis Fünffache des Kirchengrundbesitzes betrug. Insgesamt stand ein Kirchenvermögen von 1400 ha einem Pfründenvermögen von 5221 ha gegenüber. Zum Vergleich: Die vier Grundherrschaften des Bistums Gurk, der *mensa episcopalis*, hatten im 19. Jahrhundert nach der Grundentlastung eine Gesamtfläche von rund 10330 ha<sup>39</sup>; sie betrug demnach knapp das Doppelte des pfarrlichen Pfründenbesitzes der ganzen Diözese. Freilich sagt die Größe von Grund und Boden allein zu wenig über den tatsächlichen Ertrag der Pfründe aus. Relative Maßstäbe anzulegen erlaubt ein Vergleich des Katastral-Reinertrages der Kärntner Pfarren, der einen Durchschnittswert von 262,5 Kronen ergibt. Von der Differenz zwischen Lokalstelleneinkommen und Kongrua wird noch zu sprechen sein.

Für die Verwaltung des Pfründenbesitzes trafen sowohl staatliche als auch kirchliche Behörden wiederholt Anordnungen<sup>40</sup>. Marksteine waren die Weisungen des Seckauer Bischofs Ottokar Maria von Attems aus dem Jahr 1859<sup>41</sup> sowie die „Verordnungen und Instructionen mit Formularien für die Kirchen- und Pfründenwaldungen. Ein Handbüchlein für Pfarrkanzleien zunächst in Kärnten. Klagenfurt 1895“ und die im Gurker Verordnungsblatt Nr. 3 aus dem Jahr 1896 erlassenen „Vorschriften über Verwaltung des Gotteshaus- und Pfründen-Vermögens der Gurker Diözese“<sup>42</sup>. Aus der Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg stammt ein vom Seckauer Ordinariat in Graz verlegter „Wirtschaftsratgeber für Pfarrvorstände“<sup>43</sup>.

Die Anweisungen des Bischofs Attems befaßten sich mit den „einem kirchlichen Säcular-Beneficium eigenthümlich gehörigen Grundstücken, Wirtschafts- oder Wohnungs-Erfordernissen, Kapitalien, Einkünften und Rechten, deren Nutzungen, Zinsen und Erträge zum Unterhalte des geistlichen Pfründners nach der Verfassung des Benefiziums bestimmt sind“<sup>44</sup>. Vom Pfründner wurde die Führung eines Pfründeninventars gefordert. Er war berechtigt, „die zum Benefizium gehörigen Realitäten zu seinem Nut-

<sup>39</sup> Errechnet nach dem „Inventar über das Vermögen des Bisthums Gurk, aufgenommen ... am 23. July 1858“, in: ADG, Allgemeine Handschriftenreihe, Hs. 866.

<sup>40</sup> Vgl. dazu auch J. HELFERT, Von dem Kirchenvermögen. 2 Bde. (Prag 1834); DERS., Von der Besetzung, Erledigung und dem Ledigstehen der Beneficien nach dem gemeinen, und dem besonderen Oesterreichischen Kirchenrechte (Prag 1828); Fr., A. LOBERSCHINER, Das Kirchen-Vermögen oder die gesetzliche Art der Erwerbung und Verwaltung des Gotteshaus- und Pfründen-Vermögens (Budweis 1862).

<sup>41</sup> KVBl Seckau (1859) 50–55.

<sup>42</sup> KVBl Gurk (1896) 31–40.

<sup>43</sup> P. LERNER, Der Kirchen- und Pfründengrundbesitz. Ein praktischer Wirtschaftsratgeber für Pfarrvorstände (Graz 1948).

<sup>44</sup> KVBl Seckau (1859) 50.

zen, jedoch ohne Nachtheil für die Substanz und den Nachfolger zu bewirtschaften und zu verpachten“<sup>45</sup>.

Über die Annahme von Stiftungen zugunsten einer geistlichen Pfründe entschied das bischöfliche Ordinariat. Im Jahr 1923 wurde in der Diözese Gurk die Erstellung eigener Waldwirtschaftspläne für die pfarrliche Waldnutzung vorgeschrieben<sup>46</sup>. Immerhin machte der Waldanteil hier noch im Jahr 1933 37,4 Prozent des gesamten Pfründenareals aus. Bei den Pfarrbesitzungen betrug der Waldanteil sogar 53,3 Prozent<sup>47</sup>.

Bewirtschaftet werden konnte die Pfründe auf zwei unterschiedliche Arten: Entweder in Eigenregie durch Angehörige des Pfarrers oder durch aufgenommene Dienstboten. Zum zweiten bot die Verpachtung von Grundstücken dem Pfarrer die Möglichkeit, auf die Ausübung der Funktion eines praktizierenden Landwirthes zu verzichten. Unterlagen über Verpachtungen liegen zwar vor, sind aber nicht ausgewertet, so daß hier kein exaktes Urteil über die tatsächliche Wirtschaftsführung abgegeben werden kann. In der Regel erfolgte die Verpachtung der Grundstücke im Wege des Versteigerungs- oder Lizitationsverfahrens, an dem sich der Pfarrer selbst auch beteiligen konnte, auf drei Jahre. Das Vertragswesen über die Verpachtung von Kirchen- und Pfründengrundstücken war streng normiert<sup>48</sup>.

Zur Aufhebung der grundherrlichen Verhältnisse zwischen der Grundherrschaft und den untertänigen Bauern war es in Österreich generell durch die Grundentlastung nach der Revolution des Jahres 1848 gekommen<sup>49</sup>. Die Entlastung des von Untertanen einer Herrschaft bewirtschafteten Grundes und Bodens vollzog sich derart, daß für alle Abgaben in Geld und Naturalien, also die Zinsen, die Zehente<sup>50</sup> und die persönlichen Dienstleistungen, die Robot, der Grundherr eine Entschädigung durch den Bauern erhielt. Die Höhe dieser Entschädigung war mit zwei Dritteln des bisherigen Ertrages berechnet. Von dieser Summe hatten jeweils der Bauer und das betreffende Kronland die Hälfte zu leisten. Der Grundherr mußte auf das restliche Drittel verzichten. Die Grundherren, also auch die Pfarrer, die über Untertanen aus Pfründe und/oder Kirche geboten, erhielten das aus diesem Vorgang gewonnene Kapital nicht in barem Geld; vielmehr wurde es in einen staatlichen Fonds, den Grundentlastungsfonds, abgeführt. An die Grundherren wurden Schuldverschreibungen, Obligationen, mit einer festen Verzinsung von 5 Prozent ausgegeben. Die Ablösung der Natural-

<sup>45</sup> KVBl Seckau (1859) 51.

<sup>46</sup> KVBl Gurk (1923) 20.

<sup>47</sup> Diese Zahlen nach dem Real-Schematismus (Anm. 3).

<sup>48</sup> KVBl Gurk (1933) 96 f.

<sup>49</sup> Die Grundentlastungs-Gesetze für Kärnten. Mit kurzgefaßter Erörterung zur Belehrung des Landmannes (Klagenfurt 1849).

<sup>50</sup> Dazu vgl. die Zehend-Ordnung des Erzherzogthums Kärnten. Von 1577 nebst der Exekutions-Ordnung und allen bis jetzt ergangenen dahin einschlagenden Nachträgen. (Klagenfurt 1818).

giebigkeiten, der Kollektur, an Kirchen, Schulen, Pfarren und Mesnereien, erfolgte in Kärnten nach dem Landesgesetz vom 12. November 1871<sup>51</sup>. Durch die Verweigerung dieser Giebigkeiten war es im Jahre 1848 und danach zu Schwierigkeiten im Unterhalt der Seelsorger, besonders der systemisierten Kapläne, gekommen. Eine Entwertung des aus der Grundentlastung gewonnenen Vermögens bis zum Jahr 1933 ist aus den Angaben des Real-Schematismus in Kärnten bei mindestens 66 Prozent der Pfarren und 38 Prozent der Pfründen nachweisbar. Der tatsächliche Anteil dürfte erheblich höher liegen.

Die aus der Bewirtschaftung der Pfründen gewonnenen Erträge erreichten in Kärnten nur in einem einzigen Fall das standesgemäße Minimaleinkommen eines selbständigen Seelsorgers, die Kongrua. Lediglich der Inhaber der rund 850 Seelen zählenden Propsteipfarre Kraig bei St. Veit an der Glan mit einem Pfründenbesitz von 176,5 ha vermochte nämlich aus seiner Pfründe einen Betrag zu erwirtschaften, der über dem der fixierten Kongrua lag<sup>52</sup>. Übrigens soll der Stadel, das Wirtschaftsgebäude, von Kraig die Dimension der Domkirche in Klagenfurt übertroffen haben. Außer dem Propst von Kraig hatten alle Pfarrer und Kapläne um die sogenannte Kongrua-Ergänzung einzukommen, jene Gehaltszulage aus dem Religionsfonds, die die Differenz zwischen tatsächlichem Einkommen aus der Pfründe und der festgesetzten Kongrua betrug. Die in ihren Grundzügen auf das System des theresianisch-josephinischen Staates zurückgehende staatliche Kongruagesetzgebung wird als „ein beredtes Zeugnis einträchtiger Zusammenarbeit und verständnisvoller Bewältigung der gemeinsamen Aufgaben von Kirche und Staat in Österreich“ angesehen<sup>53</sup>.

Die oft willkürlich festgesetzten und bei vergleichbaren Pfarren zum Teil sehr unterschiedlichen Sätze für die Kongruaergänzung waren von Beginn an zu niedrig bemessen; sie erwiesen sich im Lauf der Zeit stets als zu knapp, um dem Seelsorger ein standesgemäßes Auskommen zu sichern<sup>54</sup>. Zahlreiche Anläufe, um die Kongrua den tatsächlichen Lebenshaltungskosten anzugleichen, fanden nach dem provisorischen Kongruagesetz vom

<sup>51</sup> KVBl Gurk (1872) 16.

<sup>52</sup> Wie Anm. 16. Zu beachten bleibt, daß im österreichischen Bereich mit der Bezeichnung „Kongrua“ gewöhnlich die Kongruaergänzung, eine Zusatzleistung zur Erreichung der *congrua portio*, des standesgemäßen Mindesteinkommens, gemeint ist. In der vorliegenden Arbeit wird unter Kongrua nach A. SLEUMER (Hg.), Kirchenlateinisches Wörterbuch (Limburg 1926) 233, „das (feste) Pfründeinkommen“ verstanden.

<sup>53</sup> RITTER (Anm. 38) 96.

<sup>54</sup> Aufgrund der staatlichen Gesetzgebung war die Kongrua einheitlich für das innerösterreichische Seelsorgepersonal fixiert worden; sie betrug für einen Pfarrer 400 Gulden, für einen Lokalkaplan 300 Gulden und für einen Kooperator 150 Gulden. KUSEJ (Anm. 20) 267. Vgl. auch E. WEINZIERL, Visitationsberichte österreichischer Bischöfe an Kaiser Franz I. 1804–1835, in: DIES., *Ecclesia semper reformanda. Beiträge zur österreichischen Kirchengeschichte im 19. und 20. Jahrhundert* (Wien–Salzburg 1985) 27–98, bes. 56f.

19. April 1885 einen Abschluß im Juli 1921<sup>55</sup>, also erst nach dem Ersten Weltkrieg.

Seit dem Zweiten Weltkrieg erfolgt die Entlohnung des Seelsorgeklerus aus den Mitteln des Kirchenbeitrags nach einem diözesanen Gehaltsschema ohne Staffelung und Berücksichtigung von Kategorien wie Seelenzahl, Seehöhe, Pfründengröße einer Pfarre usw. Auch das Pfründenvermögen einer Seelsorgestation wird heutzutage zugunsten dieser Pfarre herangezogen und verwendet.

Auf die Vorbildwirkung des landwirtschaftlich tätigen Pfarrers für das Landvolk ist hier nicht näher einzugehen. Daß aber diese Tätigkeit zur Sicherung der persönlichen Existenz des Geistlichen auf Kosten der Substanz ging, also Zeit und Kraft für die Seelsorge nahm, ist evident. So wandte sich schon ein Kärntner Pastoraltheologe des ausgehenden 18. Jahrhunderts<sup>56</sup> gegen die Ökonomie der Landpfarrer und ein in Kärnten wirkender Geistlicher formulierte im Jahre 1869: „Wenn nun Pfarrer, die eine bedeutende Oekonomie haben, auch auf Schweinezucht sich verlegen, so zeigen sie eben dadurch, daß sie zur Landwirthschaft ebenso untauglich sind wie zur Pastoration“<sup>57</sup>. Er illustrierte diese Ansicht mit folgender Episode: „Als ich nach Straßburg (dem Sitz der Gurker Bischöfe) kam, besuchte ich einen Pfarrer der Umgebung, der eine Celebrität in der Landwirthschaft sein wollte. Ich wäre zuerst gerne in die Kirche gegangen, allein der Herr Pfarrer führte mich vor allem in seinen Stall, um mir dort seine Schätze zu zeigen, nämlich 66, sage sechsundsechzig, Schweine und Schweinlein! Mit welchem Wohlgefallen zeigte er mir seine Gerasener (Rasseschweine) und wie oft forderte er mich auf, seine Geschicklichkeit in der Errichtung der Wohnung für dieselben zu preisen!“<sup>58</sup>.

Dagegen steht der kriegsbedingte Aufruf an die Seckauer Pfarrer vom Oktober 1916, „die Zucht von Kleinvieh, und zwar vor allem von Schweinen, dann von Hühnern und Kaninchen, ferner die Bienenzucht und den Gemüsebau in intensiver Weise zu betreiben und hiedurch den Landwirten beispielgebend voranzugehen“<sup>59</sup>.

Ein Vergleich der materiellen Situation des Pfründenpfarrers mit jener des aus dem Religionsfonds besoldeten Pfarrers würde wohl zugunsten des Pfründners ausfallen: Während die Pfründe die Versorgung des Pfarrhofes mit Lebensmitteln in der Regel sicherstellte, war der aus dem Religions-

<sup>55</sup> Österreichisches Bundesgesetz vom 13. Juli 1921.

<sup>56</sup> Es war dies der Abt des Benediktinerstiftes St. Paul im Lavanttal, Anselm von Edling: A. EDLING, Briefe in Kärnten. Oder Lehrsätze für angehende Seelsorger (Klagenfurt und Laibach 1786) 168.

<sup>57</sup> I. SCHÖPF, Die kirchlichen Zustände in Oesterreich und das allgemeine Konzil in Rom (Innsbruck 1869) 97.

<sup>58</sup> SCHÖPF (Anm. 57) 97 f.

<sup>59</sup> KVBl Seckau (1916) 93.

fonds fundierte Pfarrer abhängig von den Leistungen der Bevölkerung, die sich wiederum nach Sympathie oder Antipathie richteten<sup>60</sup>.

Dennoch sollte auch der Religionsfonds-Pfarrer und Lokalkaplan für sein Hauswesen über ein Gärtchen und einen kleinen Wiesengrund verfügen, wie sich einer staatlichen Anordnung von 12. August 1790 entnehmen läßt<sup>61</sup>. Tatsächlich besaßen 294 von 324 Kärntner Pfarren, also 90 Prozent, im Jahr 1933 einen Garten.

## 6. Der Pfarrhof

Der durchschnittliche Kärntner Pfarrhof ist gemauert, zwei Stockwerke hoch, und umfaßt zwischen 5 und 8 Zimmer. Im Jahr 1933 verfügten 194 Pfarrhöfe über elektrischen Strom zur Beleuchtung und zum Betrieb verschiedener Geräte<sup>62</sup>. In 118 Pfarrhöfen war eine Wasserleitung eingeleitet. In der Regel verfügte man auch über einen Brunnen im Hof, der im Falle eines Defektes der Wasserleitung nützlich werden konnte. In 110 Pfarrhöfen war eine, wenn auch oft nur bescheidene Bibliothek vorhanden.

Aus dem Jahr 1927 stammt das, allerdings nicht in Österreich entwickelte, Konzept eines idealen Pfarrhauses<sup>63</sup>. Dem Autor, einem Limburger Pfarrer, zufolge, mußte das Pfarrhaus einem zweifachen Zweck dienen: Einerseits sollte es die Amtsverrichtungen des Pfarrers ermöglichen, andererseits war es die Privatwohnung des Pfarrers. Für den Bereich des Pfarramtes wurden fünf Räume gefordert, nämlich das Arbeits- und Wohnzimmer des Pfarrers, ein Sprechzimmer, ein Warteraum, ein Raum für die Bibliothek sowie ein eigener Zugang zum Warteraum, der dem amtlichen Verkehr diene.

Das Arbeits- und Wohnzimmer des Pfarrers sollte sich im Obergeschoß des Pfarrhauses befinden und so groß sein, daß man darin „auch ambulando das Brevier beten“<sup>64</sup> könne. Dieses Zimmer mußte genug Raum für Schreibtisch, Bücherstallage, Pfarregistratur, Tisch, Sofa und Betschemel

<sup>60</sup> So etwa „hatten die vom Religionsfonds und aus Staats- und Herrschaftskapitalien dotierten Priester Oberkärntens während der ganzen französischen Besetzung keinen Gehalt bezogen und von den Unterstützungen der Bevölkerung leben müssen.“ WEINZIERL, Visitationsberichte (Anm. 54) 55. Zur materiellen Stellung der Pfarrgeistlichkeit vgl. auch die Ausführungen und Vorschläge des Kärntner Pfarrers A. VOGRINEC, *Nostra maxima culpa!* Die bedrängte Lage der katholischen Kirche, deren Ursachen und Vorschläge zur Besserung (Wien-Leipzig 1904) 254–265. Zu diesem indizierten Werk E. WEINZIERL, Anton Vogrinec – Ein österreichischer Reformkatholik, in: *DIES., Ecclesia* (Anm. 54) 317–329.

<sup>61</sup> J. HELFERT, *Von der Erbauung, Erhaltung und Herstellung der kirchlichen Gebäude* (Prag 1834) 35.

<sup>62</sup> Diese und die folgenden Zahlen nach den Angaben im Real-Schematismus (Anm. 3).

<sup>63</sup> J. NOLL, *Das katholische Pfarramt. Sein Geschäftsgang und Interessenkreis* (Wiesbaden 1927) 593–595.

<sup>64</sup> NOLL (Anm. 63) 594.

bieten. Im Dachgeschoß war ein Mädchen- und ein Fremdenzimmer vorgesehen, als Heizung kam eine Warmwasser-Zentralheizung in Betracht.

## 7. Die Kleidung

Naturgemäß war mit dem Amt des Pfarrvorstandes eine entsprechende Lebensführung, die „Ehrbarkeit des Lebenswandels“, verbunden, die sich in Kleidung, Gebärde, Gang, Rede usw. ausdrückte. Nach Peter Baldauf, einem steirischen Weltgeistlichen, der 1836 ein sechsbändiges Werk über „Das Pfarr- und Dekanat-Amt mit seinen Rechten und Pflichten“ zu Graz veröffentlichte, bezog sich diese äußerliche Ehrbarkeit auf die Pflege des Körpers, die Auferbaulichkeit des Lebens und „auf die Unterlassung unanständiger Werke“<sup>65</sup>.

Die Kleidung des Weltgeistlichen in Kärnten normierte eine Verordnung des Gurker Bischofs Franz Xaver von Salm (1783–1822). Sie verpflichtete die Priester zur Anschaffung eines „Staatskleides“<sup>66</sup>. Dieses bestand aus:

1. Einem Rock mit einfachem Stehkragen und seitlichen Taschen; gefertigt aus schwarzem Tuch, hatte dieser Rock drei Finger breit unter das Knie zu reichen.
2. Einer „Staatsweste“ mit einer Reihe schwarzer Knöpfe.
3. Schwarzen kurzen Beinkleidern, die am Knie nicht mit Bändern, sondern mit Schnallen zu schließen waren.
4. Schwarzen Strümpfen.
5. Schnallenschuhen, „keineswegs aber aus Bandschuhen“.
6. Aus einem Kollar von schwarzer oder hellblauer Farbe.

Gewünscht wurde, daß zu diesem Kleid ein dreieckiger Hut getragen werde. Diese „Staatstracht“ hatten die Geistlichen beim Erscheinen vor dem Bischof, an höheren Festtagen und bei der bischöflichen Visitation anzulegen.

Allgemein scheint der Talar beibehalten worden zu sein. Auch die Tonsur wurde getragen<sup>67</sup>. So war es um 1830 Sitte, „daß die Secular-Geistlichen sich auf dem oberen Theil des Hauptes einen kleinen runden zirkelförmigen Platz abscheren lassen“<sup>68</sup>. Zumindest in der Diözese Gurk war im Weltklerus bis in die Zeit des Zweiten Weltkrieges das Tragen eines Bartes von einer Genehmigung des Ordinariates abhängig, die nur nach Vorlage eines ärztlichen Attestes gewährt wurde. Der Arzt mußte dabei bestätigen, daß ein Rasieren des Gesichtes sich zum Nachteil der Gesundheit des

<sup>65</sup> BALDAUF (Anm. 6) III. Tl. 276.

<sup>66</sup> Dekret vom 9. April 1816, Klagenfurt, in: ADG, Konsistorialarchiv, Karton 55.

<sup>67</sup> Bischof Salms Anweisungen (Anm. 66) regelten auch die Größe der Tonsur bei Priestern, Diakonen und Minoristen entsprechend dem Durchmesser verschiedener Münzen.

<sup>68</sup> BALDAUF (Anm. 6) III. Tl., 277.

Petenten auswirke. Auf der österreichischen Bischofskonferenz des Jahres 1919 wurde einhellig die Ansicht vertreten, daß „eine consuetudo immemorabilis zu Recht besteht, wonach der Klerus bei uns keinen Bart trägt. Es gehört dies zum habitus clericalis“<sup>69</sup>. Die Backenbärte des Klerus waren schon von Bischof Salm, der sich auch der Haartracht der Geistlichen annahm<sup>70</sup>, anfangs des 19. Jahrhunderts verboten worden.

Noch 1850 wurde den Salzburger Weltgeistlichen das Tragen von Pantalons, d. h. langen Hosen, dann der Gebrauch der „sogenannten Calabreser- und Freischarlerhüte ... nebst allen weißen und auffallenden Kopfbedeckungen“ verboten<sup>71</sup>. Stets wurde gefordert, daß sich der Geistliche nicht nur bei kirchlichen Funktionen, sondern auch nach Möglichkeit außerhalb der Kirche des Talars bediene. Wert wurde darauf gelegt, daß die Tracht des Geistlichen standesgemäß sei und sich von jener der Laienwelt „wenigstens durch Farbe und Schnitt“ unterscheide<sup>72</sup>. Im Juli 1930 klagte das Gurker Ordinariat über die eingerissene Unsitte, „daß die geistlichen Herren und Kleriker kurze Röcke tragen“ und forderte: „Der Klerikalrock muß mindestens bis zu den Knien reichen“<sup>73</sup>. Die Dechanten hatten anlässlich ihrer Dekanatsvisitationen stets auch über die Kleidung der Kleriker zu berichten.

Einem Dekret der Konzilskongregation vom 28. Juli 1931 entsprechend, wurde der gesamte Klerus Österreichs darauf aufmerksam gemacht, daß in diesen Diözesen „als priesterliche Kleidung außer dem Talar nur der bis zu den Knien herabreichende Gehrock oder Priesterrock mit Weste oder Klerikalrock (uniformartig geschlossener Rock) von schwarzer oder dunkelgrauer Farbe üblich“ sei. Diese Farben waren allein auch für die Beinkleider und die Kopfbedeckung zugelassen. „Sakkos, Shaquets oder andere kurze Röcke, gestreifte Modehosen oder Kleider und Hüte in den verschiedensten anderen Farben widersprechen ... dem vom Priesterberuf erwarteten ... Ernst. Auch helle Schuhe können nicht als kirchliche Kleidung angesehen werden.“ Das Tragen von Uniformen, Sport- oder Turnbekleidung war ausnahmslos verboten. Lediglich das Verwenden „eines lichten Staubmantels beim Motorradfahren oder im offenen Automobil“ war gestattet<sup>74</sup>. Der Priesterzivil, wie wir ihn heute kennen, dürfte nach der nationalsozialistischen Machtübernahme in Österreich im Jahre 1938 aufgekommen sein.

<sup>69</sup> Schreiben des Gurker Ordinariates an den Klerus vom 20. November 1919, in: ADG, Konsistorialarchiv, Karton 55.

<sup>70</sup> Demnach sollten die Haare nicht verworren, sondern geordnet sein; sie „können zwar zwey gute Zolle von der Stirne ober den Augenbrauen herabhängen“. Man konnte sie auch nach hinten gekämmt tragen, sie durften „nach Belieben über die Ohren, jedoch nicht tiefer als das Ohrläppchen hangen“. SALM (Anm. 66).

<sup>71</sup> Erlaß des Salzburger Erzbischofs Maximilian von Tarnoczi vom 18. Dezember 1850, in: ADG, Konsistorialarchiv, Karton 55.

<sup>72</sup> KVBl Seckau (1883) 13.

<sup>73</sup> KVBl Seckau (1930) 56.

<sup>74</sup> KVBl Gurk (1932) 1 f.

So wären es die Patres der Gesellschaft Jesu gewesen, die als erste Geistliche im Jahre 1938 in Österreich über elegante graue Maßanzüge verfügten<sup>75</sup>.

## 8. Mobilität

Die Mobilität des Klerus, also das Verwenden von Pferd, Wagen, Motorrad und Auto, scheint zumindest in der Gurker Diözese in sehr enger Verbindung mit seelsorglichen Belangen gestanden zu sein. Abgesehen von dem zur Wirtschaftsführung der Pfründen nötigen Gespann stand am Beginn der Mobilität des Seelsorgeklerus das Versehpferd, dessen man ausschließlich für kirchlich-pastorale Zwecke bedurfte. Für das Halten eines solchen Versehpferdes wurde ein Zuschuß aus Staatsmitteln gewährt<sup>76</sup>.

Abgelöst wurde dieses seelsorgebedingte Verkehrsmittel zunächst vom Fahrrad, später vom Motorrad. In Kärnten verlangte man in den 30er Jahren von jenen Geistlichen, die ein Motorrad lenkten, die Unterfertigung eines Reverses<sup>77</sup>. Danach verpflichtete sich der Geistliche, „bei Benützung des Motorrades niemals das Collar oder die sonstige priesterliche Kleidung“ abzulegen. Im zweiten Punkt dieses Motorrad-Reverses bestätigte der Priester, niemals Fahrten in einer Begleitung zu unternehmen, „die Ärgernis oder irgendwie Anstoß erregen könnten“<sup>78</sup>. Erst nach der Erklärung, daß sowohl die entsprechenden Versicherungen abgeschlossen seien als auch das Kraftfahrzeug bereits bezahlt sei, wurde die Erlaubnis zum Lenken eines Privatmotorrades gegeben, und auch dann ausschließlich nur, „wenn dieselbe im Interesse der Seelsorge gelegen“ war<sup>79</sup>.

Auf den im Dritten Reich stark propagierten Volkswagen, dessen Auslieferung aus bekannten Gründen erst nach dem Krieg erfolgen sollte, haben zahlreiche Geistliche auch der Diözese Gurk gespart. Es wurden jahrelang beträchtliche Prämien für die Anschaffung dieses Kraftwagens eingezahlt. Nach dem Krieg waren sie verloren. Bis in die Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg verfügte die Gurker Diözesanleitung einschließlich Bischof über nur ein Automobil.

Die allgemeine Versorgung des Gurker Weltklerus mit Kraftfahrzeugen setzte erst in den 50er Jahren ein, wobei zunächst ein Dutzend Motorräder österreichischer Provenienz vom Ordinariat angeschafft wurden. Der

<sup>75</sup> Wie Anm. 16.

<sup>76</sup> J. HELFERT, Darstellung der Rechte, welche in Ansehung der heiligen Handlungen, dann der heiligen und religiösen Sachen sowohl nach kirchlichen, als nach Oesterreichisch-bürgerlichen Gesetzen Statt finden (Prag 21843) 65.

<sup>77</sup> KVBl Gurk (1935) 69f.

<sup>78</sup> ADG, Allgemeine Ablage, Konsistorium, Karton 4.

<sup>79</sup> Wie Anm. 77.

Erwerb von Automobilen durch den Klerus folgte dann sukzessive seit den 60er Jahren. Wie im Laienstand, so war und ist das Fortbewegungsmittel des Klerus gelegentlich Zeichen des Stolzes und der Mächtigkeit; etwa, wenn der Pfarrer von Schwabegg zweispännig zu den Dekanatskonferenzen erschien, oder wenn ein Pfarrprovisor unserer Tage sich eines Fahrzeuges der Marke „Porsche“ bedient, um mobiler für die Seelsorge zu sein. Seit jeher nutzte der Klerus auch die Eisenbahn. Seelsorgekatecheten hatten stets eine beachtliche Ermäßigung auf den regulären Fahrpreis für ihre Fahrten von und zu den Schulorten.

### 9. Freizeitverhalten und Sonstiges

Als geläufige Freizeitbeschäftigung des alpenländischen Weltklerus dürfen neben dem Spaziergehen, dem Lesen und der Musikpflege die Bienenzucht sowie die Zucht von Obstbäumen gelten, daneben Malerei und Photographie. Verbreitet bis in die Gegenwart ist das Bergsteigen, ein Hobby, das auch Bischöfe und Generalvikare schon um 1800 ausübten. Vereinzelt finden sich Bildhauer unter dem Klerus. Auch die Schriftstellerei und die Wissenschaft<sup>80</sup> sowie das Reisen zählten zu der Freizeitbeschäftigung der Pfarrer. Manch einer wirkte als Naturheiler<sup>81</sup>. Die Tätigkeit als Wundarzt dagegen wurde als unvereinbar mit dem geistlichen Stand angesehen<sup>82</sup>. Bis in die Gegenwart zählt zu den bevorzugten Hobbies mancher Geistlichen die Haltung eines Haustieres; in den meisten Fällen handelt es sich dabei um einen oder mehrere Hunde.

Großer Wert wurde stets auf die Gesundheit gelegt. Der Priester hatte sich vor Erkältungskrankheiten zu hüten, seine Diät zu regeln, seine Stimme zu pflegen und der täglichen Erholung ein bis zwei Stunden zu widmen<sup>83</sup>.

Als dienstfreier Tag in der Woche, als „Pfarrersonntag“, erscheint gewöhnlich der Donnerstag. Er diene dem Geistlichen zu privaten Geschäften, zu Besuchen und zur Erholung. Abgeleitet ist der Termin des Donnerstages wohl vom dies academicus in der Studienordnung der Gesell-

<sup>80</sup> A. CIGOI, Das Sociale Wirken der katholischen Kirchen in der Diözese Gurk (Herzogthum Kärnten) (= Das Sociale Wirken der katholischen Kirche in Oesterreich I. Bd.) (Wien 1896) 200–208.

<sup>81</sup> Ein staatliches Dekret des Jahres 1836 rügte zwar jene Mitglieder des Klerus, „die sich mit Ausübung der Heilkunde befassen sollten“, als „Churpfuscher“, empfahl jedoch gleichzeitig der Geistlichkeit, „bis zur Einholung ärztlicher Hülfe und Rathes plötzlich Erkrankten mit Anempfehlung oder auch durch Darreichung von einfachen sogenannten Hausmitteln zu Hülfe zu kommen“. Dekret des Kreisamtes Klagenfurt vom 21. September 1836, in: ADG, Konsistorialarchiv, Karton 55.

<sup>82</sup> BALDAUF (Anm. 6) III. Tl., 285.

<sup>83</sup> NOLL (Anm. 63) 542 f.

schaft Jesu<sup>84</sup>, jenem Tag, an dem auch an den theologischen Fakultäten bis vor wenigen Jahrzehnten keine Lehrveranstaltungen gehalten wurden.

Das von Holzwart in der Reihe „Handbücher für das priesterliche Leben“ redigierte „Lesebüchlein für die Pfarrerherren“ führt uns die erlaubten und unerlaubten Freizeitvergnügungen des Weltklerus vor Augen. Die entsprechende Passage wird eingeleitet von der Feststellung: „Zu langer Schlaf ist besonders schädlich“<sup>85</sup>. Verboten waren Glücks-, Würfel- und Kartenspiel des Gewinnes wegen und bei denen mit hohen finanziellen Einsätzen gespielt wurde. Erlaubt und im Klerus weit verbreitet war das Tarockspiel. Als „edel“ angesehen war das Billardspiel, dem das Kegelspiel an die Seite gestellt wurde. Die Jagd, von der schon bei den Kaplänen gesprochen wurde, wurde zwar in der Theorie nicht gern gesehen, dennoch geduldet. Man zog in Zweifel, daß das Jagen mit der *honestas clericalis* vereinbar wäre und glaubte nicht, „daß ein Jäger ein guter Seelenhirte sein könnte“<sup>86</sup>. Übrigens war nach einem Dekret der Konzilskongregation vom 1. Juli 1926 der Besuch öffentlicher Theateraufführungen, die Teilnahme bei Vorführungen in Kinos und anderen ähnlichen profanen Schauspielen mit der automatisch eintretenden Suspension des Geistlichen bestraft<sup>87</sup>.

Daß dem Klerus das Aufsuchen von Gasthäusern – mit wenigen Ausnahmen – streng verboten war, ist hinlänglich bekannt. In der Steiermark war darüber hinaus das Tabakrauchen untersagt, „weil es nicht nur ... diesem erhabenen Stande äußerst unangemessen ist, sondern auch auf die Gesundheit den nachteiligsten Einfluß hat“<sup>88</sup>. „Das Tabakrauchen und Schnupfen ... ist gegen die Schicklichkeit“<sup>89</sup>. Baldauf meinte vor mehr als 150 Jahren: „Es ist überhaupt eine üble, ungesunde und gefährliche Gewohnheit, vormittags Wein zu trinken oder Branntwein und andere geistige Getränke zu genießen“<sup>90</sup>. Über den Alkoholismus unter den Geistlichen ist hier nicht zu sprechen; einerseits sind die Verordnungen gegen die Trunkenheit sattsam bekannt, andererseits sind Unterlagen, die eine statistische Auswertung erlaubten, nicht greifbar.

Was die schriftstellerische Tätigkeit angeht, so wurde den Geistlichen der Diözese Gurk im Juni 1918 „die Vollmacht erteilt und ihnen wärmstens empfohlen, die christliche Presse durch regelmäßige Nachrichtenübermittlung und andere Mitarbeit eifrig zu unterstützen. Die Presse soll positiv, nicht bloß negativ, rein kritisierend sein ... Vor allem ist jede Polemik

<sup>84</sup> Freundliche Mitteilung des Generalvikars der Diözese Gurk, Prälat Dr. Karl Heinz Frankl, vom 23. Jänner 1992.

<sup>85</sup> J. ADJUTUS, Lesebüchlein für die Pfarrerherren. 1. Bd (= Handbücher für das priesterliche Leben, I. Tl., 1. Bd.) (Schaffhausen 1865) 179.

<sup>86</sup> ADJUTUS (Anm. 85) 180–182, hier 182.

<sup>87</sup> Dekret der Konzilskongregation vom 1. Juli 1926, in: KVBl Gurk (1927) 10.

<sup>88</sup> BALDAUF (Anm. 6) III. Tl., 280.

<sup>89</sup> Ebd. 279.

<sup>90</sup> Ebd.

gegen Confratres und gegen die kirchlichen Behörden, sei es direkt oder indirekt, untersagt“<sup>91</sup>. Das Ordinariat behielt sich weitere Weisungen über die redaktionelle Tätigkeit des Klerus vor. Daß diese schriftstellerische Tätigkeit in engem Zusammenhang mit dem Aufbau der christlichen Presse stand<sup>92</sup> und der Verbreitung auch des christlichsozialen Gedankengutes diene, sei nur am Rande erwähnt.

In der Seckauer Diözese wurde im Jahre 1919 darüber diskutiert, ob katholische Priester auch politische Ämter annehmen und verwalten könnten und dürften. Diese Frage beantwortete man dahingehend, „daß katholische Priester politische Ämter ... nicht bloß übernehmen dürfen, sondern sogar müssen“<sup>93</sup>. Das Gurker Ordinariat jedoch verbot im April 1932 den Geistlichen grundsätzlich die Übernahme von Gemeinderats-Mandaten<sup>94</sup>. Der Beschluß der österreichischen Bischofskonferenz bezüglich der politischen Betätigung des Klerus vom 30. November 1933 untersagte dem Klerus die Ausübung aller politischen Funktionen. Er lautete: „Jene hochwürdigen Herren, welche als Nationalräte, Bundesräte, Landtagsabgeordnete oder Landesräte oder Gemeinderats- und Gemeindeausschußmitglieder politische Mandate innehaben, werden ... aufgefordert, ihre Mandate (innen 2 Wochen) niederzulegen. Das gleiche gilt von jeder führenden politischen Stellung“<sup>95</sup>.

Die Wirksamkeit des Pfarrers im Schulwesen und in der Armenversorgung sowie seine Stellung als Führer der Personenstandsbücher, somit als „Standesbeamter“<sup>96</sup>, wurde nicht als politische Funktion angesehen und braucht hier nicht erörtert zu werden<sup>97</sup>.

Eine bedeutsame Stellung hatte der Klerus im Bereich kultureller und wirtschaftsfördernder Vereine. Vor allem in den Aktivitäten des slowenisch-

<sup>91</sup> KVBl Gurk (1918) 54.

<sup>92</sup> A. APPENROTH, Bischof Kahn und das Apostolat des gedruckten Wortes. Zur Geschichte des deutschsprachigen katholischen Pressewesens in Kärnten: St. Josef-Verein, Druck- und Verlagshaus Carinthia, St. Josef-Bücherbruderschaft (Klagenfurt 1991).

<sup>93</sup> KVBl Seckau (1920) 21.

<sup>94</sup> KVBl Gurk (1932) 30.

<sup>95</sup> KVBl Gurk (1933) 96.

<sup>96</sup> M. MITTERAUER, Pfarre und ländliche Gemeinde in den österreichischen Ländern. Historische Grundlagen eines aktuellen Raumordnungsproblems, in: BDLG 109 (1973) 1–30, bes. 21–25; vgl. auch WEINZIERN, Visitationsberichte (Anm. 54) 34–46.

<sup>97</sup> Dazu J. WEISSENSTEINER, Vom josephinischen Staatsbeamten zum Seelsorger der lebendigen Pfarrgemeinde. Zur Geschichte des Wiener Diözesanklerus von der josephinischen Diözesan- und Pfarregulierung bis zur Diözesansynode von 1937, im vorliegenden Band. Zur Funktion des Pfarrers im Schulwesen der Steiermark F. POSCH, Über die Pfarrschulen und die Anfänge der Volksbildung, in: Schule und Heimat. FS Anton A. Klein (Graz 1964) (= Zeitschrift des Historischen Vereines für Steiermark Sonderbd. 8) 58–84 und A. A. KLEIN, Das Niedere Schulwesen der Steiermark von den ersten Anfängen bis zur Schulgesetzgebung 1962, in: Blätter für Heimatkunde 43 (1969) 61–71.

sprachigen Klerus in Kärnten auf Vereinsbasis manifestierte sich das Bemühen um Erhaltung der ethnischen Identität der slowenischen Volksgruppe<sup>98</sup>.

Der Großteil der ländlichen Vorschußkassenvereine<sup>99</sup>, Vorläufer von Raiffeisengenossenschaften, geht auf die Initiative und die Gründung durch Mitglieder des Weltklerus zurück. Aufgrund eines Dekrets der Konsistorialkongregation vom 18. November 1910 wurde jedoch von der Diözese Gurk darauf gedrungen, für die Verwaltung solcher Geldinstitute tüchtige Laien auszubilden. Der Klerus hatte zwar die „pastorale Pflicht, ... bei Gründung, Förderung und Beaufsichtigung dieser Institute mit Rat und Tat dem Volke“ beizustehen, er sollte aber bloß als „einfaches Mitglied, das mit der Geldgebahrung selbst nichts zu tun hat, seine intellektuelle Kraft dem Volke zur Verfügung“ stellen<sup>100</sup>.

Größere Aktivitäten zur Förderung des Tourismus und der Industrie durch den Weltklerus sind für Kärnten nicht bekannt. Der Verkauf von Kirchen- und Pfründengrund an bekannten Kärntner Seen durch einzelne Pfarrer ist kaum als eigentliche Tourismusförderung anzusehen.

Daß der Inhaber einer Pfarre bis in die Gegenwart eher als Unternehmer denn als Angestellter einzuschätzen ist, zeigt die Urlaubsgesetzgebung, die im Laufe der Jahrzehnte nur wenigen Veränderungen unterworfen war. Bis heute fällt es in die Kompetenz des Dechanten, den Pfarrern seines Dekanats einen Urlaub bis zu 14 Tagen zu gewähren. Alles, was über zwei Wochen geht, ist dem Ordinariat zu melden und von diesem zu genehmigen. Für die Präsenz eines Aushilfsgeistlichen war und ist bei längerer Abwesenheit von der Pfarre zu sorgen.

## 10. Kranken- und Altersvorsorge. Nachlässe

Dem Erholungs- und Genesungsurlaub des Klerus in Österreich dienten bis in die Zeit des Nationalsozialismus in erster Linie Vereine, die vom Klerus selbst getragen wurden. So ermöglichte der Görzer „St. Josefs-Priesterkrankenunterstützungsverein“ seinen Mitgliedern den Gebrauch von Kuren in verschiedenen Heilbädern. Der „Emeriten-Verein des katholischen Klerus“ in Wien erbot sich, seinen Mitgliedern im Bedarfsfall Alters- und Invaliditätsrenten auszuzahlen.

<sup>98</sup> J. F. KRISTOF, Die St. Hermagoras-Bruderschaft (Družba sv. Mohorja). Ihre kirchliche (religiöse) Bedeutung für die Kärntner Slowenen (Dipl. theol. Salzburg 1983). – P. FANTUR, Der Slowenische christliche Kulturverband in Kärnten. Ein Beitrag zu den kulturellen Rechten ethnischer Minderheiten (Diss. theol. Salzburg 1988).

<sup>99</sup> CIGOI (Anm. 80) 195 f.; A. STRADNER, Das Soziale Wirken der katholischen Kirche in der Diözese Seckau (Herzogthum Steiermark) (= Das Soziale Wirken der katholischen Kirche in Österreich II. Bd.) (Wien 1897) 158–161.

<sup>100</sup> KVBl Gurk (1911) 41.

Wie in der Steiermark, so diente auch in Kärnten ein Verein seit der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts der Versorgung und Unterstützung von alters- oder krankheitsbedingt dienstunfähig gewordenen Weltgeistlichen, von Defizienten<sup>101</sup>. In Kärnten, wo es bis dahin keine Möglichkeit einer adäquaten Versorgung gab, wurde 1861 der „Modestusverein“ vom Gurker Bischof Wiery gegründet<sup>102</sup>. Nach 1870 wurde er von den Defizienten allgemein auf hilfsbedürftige Priester ausgedehnt; nun konnten auch Mitglieder, die von besonderen Unglücksfällen betroffen waren, ein Darlehen erhalten. In den 90er Jahren gestaltete sich der Modestusverein in einen „Privat-Wohltätigkeitsverein der Priester der Diözese Gurk“ um und erwarb ein Gebäude, das die Funktion eines Hospizes, eines Priesterversorgungshauses, erfüllen konnte.

Im 20. Jahrhundert präsentiert sich der Modestusverein in erster Linie als Pensions- und Krankenversicherung des Weltklerus der Gurker Diözese. 1923 wurde er in eine Priesterkrankenkasse umgewandelt. Daneben wurde eine eigene Priesterhilfskasse gegründet, die „Geldaushilfe in Form von Darlehen ... für dringend unaufschiebbare Ausgaben wie Uebersiedlungskosten, Ankauf der notwendigsten Einrichtung für Wohnung und Küche, für Beginn einer Oekonomie“ gewähren konnte. Dieser Hilfskassa traten noch im ersten Halbjahr 1923 238 Priester bei; die Krankenkassa des Modestusvereins zählte zur selben Zeit 314 Mitglieder.

Der Modestusverein, dessen einziger Zweck seit der Statutenänderung von 1931 die Krankenversicherung seiner Mitglieder war, wurde nach der Machtübernahme der Nationalsozialisten im Dezember 1938 aufgelöst. Die Vereinsmitglieder gliederte man einer normalen Krankenversicherungsanstalt an. Hinzuzufügen bleibt, daß bis in die Zeit des Zweiten Weltkrieges rund drei Viertel der anfallenden Arzthonorare dem Kärntner Klerus nicht in Rechnung gestellt wurden. Während die Defizientenversorgung bis zum Ende der Monarchie ein kaum befriedigendes Auskommen der dienstunfähigen Geistlichkeit erlaubte<sup>103</sup>, scheint die Altersvorsorge generell keine größeren Probleme bereitet zu haben: Man konnte in der Regel auf eine leichtere Pfarre kompetieren. Seit dem Krieg beziehen die Pfarrer der Diözese Gurk einen Ruhegenuß, der die Höhe ihres letzten Bezuges erreicht. In Österreich, wo die Geistlichen seit dem Ende des 18. Jahrhunderts das Recht hatten, Realitäten zu erwerben, konnte mancher Priester, der aus der aktiven Seelsorge schied, in ein ererbtes, gekauftes oder gar selbst gebautes Haus einziehen.

<sup>101</sup> STRADNER (Anm. 99) 149–157.

<sup>102</sup> P. G. TROPPEL, Der „Modestus-Verein“ der Diözese Gurk (1861–1938). Modell einer kirchlichen Selbsthilfeorganisation, in: *Armut hat viele Gesichter. 65 Jahre Kärntner Caritasverband 1921–1986* (Klagenfurt 1987) 115–122.

<sup>103</sup> WEINZIERL, Visitationsberichte (Anm. 54) 58 f.; W. DANNERBAUER, Praktisches Geschäftsbuch für den Kurat-Klerus Österreichs (Wien 31909) 233 f., 1287–1290. – J. B. HARING, Grundzüge des katholischen Kirchenrechtes (Graz 31924) 725–727.

Wie sich ein ernstlich erkrankter Priester zu verhalten habe, klärt die Pastoralkonferenz des Jahres 1927 in der Diözese Seckau. Hier heißt es: „Zuerst möge er seine zeitlichen Angelegenheiten ordnen, damit er sich dann ungestört den ewigen widmen kann. Die Amtsschriften und Gelder sind in Ordnung zu bringen und das Testament abzufassen“<sup>104</sup>.

Über das Testament der Geistlichen liegen für den Seckauer Bereich detaillierte Anweisungen vor: „Das Testament entspreche den Forderungen der Gerechtigkeit und Billigkeit ... Auf die überlebenden Eltern muß um so mehr Rücksicht genommen werden, als ihnen schon von Gesetzes wegen der Pflichtteil gebührt. ... Viele Geistliche täuschen sich über den Wert ihres Nachlasses und disponieren über mehr, als sie haben. ... Kirchliche Geräte oder Gefäße ... sollen immer der Kirche oder kirchlichen Instituten gewidmet werden, damit sie nicht ... unter den Hammer oder sonst in unwürdige Hände kommen. Die hinterlassenen Bücher werden am besten der Pfarrbibliothek ... vermacht. ... Geistliche sollen auch ihre Kleider verschenken oder testamentarisch darüber verfügen, damit sie nicht öffentlich versteigert werden“<sup>105</sup>. „Verwandte oder gar die Häuserin sollen nicht zu Universalerben eingesetzt werden, weil dies schlimme Nachrede verursacht“<sup>106</sup>. Daß das Testament eines Pfarrers nur allzuoft Stoff für Konflikte zwischen Kirchenleitung und Verwandten bot, sei am Rand erwähnt.

Hinsichtlich des Priestergrabes läßt sich in den letzten Jahrzehnten ein verstärkter Trend erkennen, daß sich Pfarrer nicht mehr in ihrer Pfarre, sondern außerhalb ihrer Wirkungsstätte in einem diözesanen Priestergrab oder einem privaten Grab beisetzen lassen. Ein gemeinsames Priestergrab bei einer Pfarrkirche wie etwa in Tultschnig bei Klagenfurt, wo die Ortspfarrer seit mehr als eineinhalb Jahrhunderten in einem Grab ihre letzte Ruhestätte fanden, ist selten geworden. Die durchschnittliche Lebenserwartung der Kärntner Geistlichkeit stieg von 62 Jahren im Zeitraum zwischen 1860 bis 1911 auf über 65,35 Jahre zwischen 1910 und 1967 bzw. auf 68,2 Jahre im Beobachtungszeitraum von 1920 bis 1983<sup>107</sup>.

## 11. Mitbewohner des Pfarrhofes

Das Verhältnis des Pfarrers zu den Hausgenossen, also zu Dienstboten, Familienangehörigen, Wirtschaftlerin und Hilfsgeistlichen war stets Gegen-

<sup>104</sup> KVBl Seckau (1927) 45.

<sup>105</sup> KVBl Seckau (1885) 71–73.

<sup>106</sup> KVBl Seckau (1927) 45.

<sup>107</sup> Diese Angaben errechnet aus: Nekrologium der Säkular- und Regular-Geistlichkeit der Diözese Gurk (Klagenfurt) vom 1. Jänner 1860 bis 31. Dezember 1911 (Klagenfurt 1912); Nekrologium der Säkular- und Regular-Geistlichkeit der Diözese Gurk (Klagenfurt) vom 1. Jänner 1910 bis 30. Juni 1967 (Klagenfurt 1967); Nekrologium der Welt- und Ordenspriester der Diözese Gurk vom 1. Jänner 1920 bis 30. September 1983 (Klagenfurt 1983).

stand gutgemeinter Verhaltensmaßregeln. Man sollte Fremde und nicht Pfarrgenossen als Dienstboten aufnehmen, um eine zu große Vertraulichkeit zwischen Pfarrhofsbewohnern und Pfarrkindern hintanzuhalten. Ein häufiger Wechsel des Personals in den Pfarrhäusern „dient nicht zur Erbauung für die Gemeinde und schadet leicht dem Hauswesen“<sup>108</sup>. Am besten stand die Führung eines Pfarrhauses Schwestern oder Nichten des Geistlichen an. Für die Eltern, die der Pfarrer in sein Haus aufnahm, hatte er nach dem Dekalog zu sorgen. Hier aber, bei Einmischungen der Eltern in die Agenden des Pfarrers, war eine genaue Unterscheidung zu treffen, wo die Pflicht des Kindes den Pfarrer band und seine eigene Autorität den Anfang nahm.

Auf das Verhältnis des Klerus zu Köchinnen und Wirtschaftserinnen kann hier nicht näher eingegangen werden. Zur Illustration sei nur der Erlaß des Seckauer Ordinariats vom Jahre 1825 zitiert, wonach die „Haushälterin weder zu Tische, noch zum Spazierengehen, noch zum Besuche von Lustbarkeiten (des Anstoßes wegen) mitzunehmen“ war<sup>109</sup>.

<sup>108</sup> ADJUTUS (Anm. 85) 241.

<sup>109</sup> GRIESSL – KNAPPITSCH (Anm. 25) 179.